

Fälle zur Begründung der Kompetenz der thurgauischen Gerichte noch auf den diesseitigen Entscheid vom 1. September 1876 in Sachen Hanimann. Denn einmal war in letzterm Falle die Kompetenz der thurgauischen Gerichte zur Beurtheilung der von Würmli gegen Hanimann angestellten Societätsklage (actio pro socio) nicht sowohl aus dem Grunde, weil solche Klagen nicht vor das Gericht am Gesellschaftsdomizil gehören, als vielmehr deshalb bestritten, weil Rekurrent Hanimann in Widerspruch setzte, daß seine Verbindung mit Würmli den Charakter einer Kollektivgesellschaft gehabt, beziehungsweise eine solche Gesellschaft unter der Firma „Hanimann und Würmli“ mit Domizil in Hemmersweil, Kt. Thurgau, bestanden habe. Der Entscheid hing daher in jenem Falle wesentlich von der Beantwortung dieser Frage, der Existenz einer Kollektivgesellschaft, ab, und war für das Bundesgericht, nachdem es dieselbe verneint hatte, um so weniger Veranlassung vorhanden, auch die Frage, ob die Societätsklage am Domizil der Gesellschaft angestellt werden könnte, speziell zu erörtern, als sie einerseits vom Rekurrenten gar nicht aufgeworfen worden war, vielmehr letzterer eventuell die Kompetenz der thurgauischen Gerichte anzuerkennen schien, und anderseits dieselbe jedenfalls für den Entscheid keinerlei Bedeutung mehr hatte; woraus folgt, daß den diesfalls in jenem Erkenntnisse aufgestellten Erwägungen keineswegs die Bedeutung einer definitiven und abschließenden Beantwortung jener zweiten Frage zukommt. Sodann handelt es sich aber ja im vorliegenden Falle weder um eine Kollektivgesellschaft noch um die Societätsklage, sondern um eine Aktiengesellschaft und eine Schadenersatzklage der Aktionäre gegen den Gesellschaftsvorstand, also um eine ganz verschiedene Civilstreitigkeit. Und endlich unterscheidet sich der vorwürfige Fall von dem Fall Hanimann auch noch darin, daß das Gesellschaftsverhältniß zwischen Hanimann und Würmli zwar auch aufgelöst, jedoch noch nicht liquidirt war, während bei der Aktiengesellschaft Alpina nicht bloß die Auflösung, sondern auch die Liquidation erfolgt ist. Nun erreicht aber der Gerichtsstand der Handelsgesellschaft (Kollektiv- und Aktiengesellschaft) bei dem Gerichte ihres Sitzes auch für deren Mitglieder jedenfalls mit der Beendigung der Liquidation sein Ende und müßte daher der

vorliegende Refurs auch von diesem Standpunkte aus begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs ist begründet und demnach das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 26. Oktober 1876, soweit es die Refurrenten betrifft, aufgehoben.

2. Arreste. — Saisie et séquestre.

9. Urtheil vom 17. Februar 1877 in Sachen Spörri.

A. Durch Urtheil des bischöflichen Konsistorialgerichtes vom 1. Juli 1870 wurde Frau Magdalena Kamer, nunmehrige Ehefrau des Refurrenten, von ihrem damaligen Ehemann Kaspar Alois Camenzind von Gersau, auf unbestimmte Zeit zu Tisch und Bett geschieden und im Weiteren bestimmt, daß der Vater die Kinder zu erziehen habe und demselben die Hälfte des Zinses vom Vermögen seiner Ehefrau zukomme. In der Begründung des Urtheils (Erw. 6) ist gesagt, daß das Vermögen der Ehefrau Camenzind in der Waisenlade Gersau zu verwahren sei.

Später trat Frau Camenzind zur reformirten Konfession über und verlangte mit Klageschrift vom 26. Juni 1875 vom Bundesgerichte gänzliche Scheidung, sowie daß die aus der Ehe vorhandenen Kinder ihr zur Erziehung und Verpflegung zugesprochen und das von ihr in die Ehe gebrachte Vermögen von 10 000 Fr., welches in der Waisenlade von Gersau sich befinde, ihr zur freien Benutzung übergeben werde.

Dem Scheidungsbegehren wurde durch bundesgerichtliches Urtheil vom 10. Dezember 1875 entsprochen; dagegen überwies das Bundesgericht den Entscheid über die weiteren Folgen der Ehescheidung, in Betreff der Erziehung und des Unterhaltes der Kinder und der Vermögensverhältnisse der Litiganten, den Civilgerichten des Kantons Schwyz, in der Meinung, daß dieselben auch über das mit der Frage, welchem Theil die Kinder zuzu-

sprechen seien, zusammenhängende Begehren um Aushingabe des in der Schirmlade liegenden Vermögens der Klägerin zu urtheilen haben.

B. Unterm 9. März 1876 verehelichte sich die geschiedene Frau Magd. Kamer mit ihrem gegenwärtigen Ehemann Ingenieur Spörri von Embrach. Dieser verlangte nun vom Waisenamte Gersau Aushingabe des Vermögens seiner Ehefrau; allein das besagte Waisenamte weigerte sich dem gestellten Begehren zu entsprechen, gestützt darauf, daß der frühere Ehemann der Frau Spörri, alt Statthalter Moïse Samenzind in Gersau, Namens seiner Kinder unterm 20. April 1876 für 15 369 Fr. 61 Cts., laut Konfistorial- und Bundesgerichts- Urtheil, sämmtliches in der Waisenade Gersau und Arth liegende Kapitalvermögen und Zinsen gepfändet habe.

C. Hierüber beschwerte sich Spörri beim Bundesgerichte und stellte das Gesuch, es möchte erkannt werden :

1. es sei die Pfändung, resp. die Arrestlegung des Rekursbeklagten auf das in der Waisenade Gersau und Arth liegende Kapitalvermögen und Zinsen seiner Ehefrau als unzulässig aufgehoben;

2. habe Rekursbeklagter ihm das bezeichnete Kapitalvermögen nebst Zinsen verabsorgen zu lassen und

3. habe Rekursbeklagter, falls er als Vater seiner zwei jüngern Kinder wegen des Unterhaltes derselben oder wegen ehelicher Nutzniezung an ihn, Rekurrenten, Ansprüche machen zu können glaube, diese seine Forderung vor denjenigen Gerichten geltend zu machen, wo er, Rekurrent, sein Domizil genommen habe.

Zur Rechtfertigung dieser Begehren führte Rekurrent an : Nach Art. 59 der Bundesverfassung müsse der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden, und es dürfe daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohne, kein Arrest gelegt werden. Als aufrechtstehender Mann stehe ihm, Rekurrenten, sowohl nach der Gesetzgebung des Kantons Zürich als nach derjenigen von Schwyz die Verwaltung und Nutzniezung des Vermögens seiner Ehefrau zu, es müsse ihm dasselbe daher auch

übergeben werden und er sei befugt, die daherigen Zinse beliebig zu beziehen und zu gebrauchen. Gegenwärtig wohne er in Wiedikon bei Zürich, wo sich demnach sein natürlicher Richter befindet und wo er civilrechtlich und pfandrechtlich gesucht werden müsse.

D. R. A. Camenzind in Gersau trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Laut Urtheil des Konsistorialgerichtes und des Bundesgerichtes müsse das Vermögen der Ehefrau Spörri im Kanton Schwyz deponirt bleiben, bis eventuell die Schwyzergerichte hierin eine Abänderung getroffen haben. Seit der Scheidung durch das Konsistorialgericht bis auf den heutigen Tag habe Frau Spörri noch keinen Heller an ihre Kinder bezahlt und sei daher er, Rekursbeklagter, für eine nicht unbedeutende Summe deren Kreditor. Er erhebe nun aber gegen den Rekurrenten keine persönliche Ansprache, wodurch das forum domicilii begründet würde. Durch gerichtliches Urtheil sei vielmehr in Bezug auf das Vermögen der Frau Spörri ein forum rei sitae oder auch ein forum der materiellen Konnexität geschaffen worden, indem das Vermögen derselben im Kanton Schwyz liegen bleiben müsse. Was über dieses Vermögen in Frage komme, hänge mit der Frage über die Auflösung der Ehe, Erziehung und Unterhalt der Kinder u. s. w. zusammen, für welche Fragen an sich schon der Gerichtsstand des Ehemannes der allein berechnigte wäre. Dadurch, daß die geschiedene Frau sich wieder verheirathet, könne sich diejenige prozessualische Stellung nicht ändern, welche ihr gegenüber dem Ehemanne aus Fragen der ersten Ehe zukomme. Die Pfändung gehe auf die dem Ehemann durch gerichtliches Urtheil zugesprochene Sache, nicht auf die Person. Diese Sache müsse ihm werden, sie liege im Kanton Schwyz und könne ihm auf keine andere Weise werden, als durch die gewöhnliche Schuldbetreibung. In allen ehelichen Streitfragen sei das forum des Ehemannes spruchbefugt. Für die Hauptsache sei der schwyzerische Richter kompetent, er müßte es daher auch für die Nebensache sein, auch wenn das Urtheil des Bundesgerichtes vom 10. Dezember 1875 ihm diese Kompetenz nicht gegeben hätte.

E. Replikando bestritt Rekurrent, daß das schwyzerische Gericht als forum rei sitae zuständig sei, indem es sich auf Seite

des Rekursbeklagten um eine einfache Alimentationsforderung, also um eine persönliche Ansprache handle, welche vor dem Richter des Wohnortes des Beklagten angebracht werden müsse.

Ebenso wenig treffe der Gerichtsstand der materiellen Konnexität bei den schwyzerischen Gerichten zu; denn die Scheidung sei vom Bundesgerichte ausgesprochen worden und dieses habe die oekonomischen Folgen der Scheidung lediglich den kantonalen Gerichten zur Beurtheilung überwiesen. Das Urtheil des Konsistorialgerichtes könne gar nicht mehr in Betracht kommen, einerseits, weil dasselbe durch das bundesgerichtliche Urtheil aufgehoben sei, und andererseits, weil seit 1848 über die Temporalien nicht die geistlichen, sondern die bürgerlichen Gerichte zu urtheilen gehabt haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon in dem Urtheile vom 10. Dezember 1875 ausgesprochen hat, hängt die Frage, ob die Ehefrau des Rekurrenten, beziehungsweise der letztere selbst als ehelicher Vormund seiner Frau, berechtigt sei, ihr in der Schirmlade Gersau und Urth liegendes Vermögen zu eigenen Händen auszuverlangen, insofern mit der Frage, wem die aus erster Ehe der Frau Spörri mit K. M. Camenzind vorhandenen Kinder zur Erziehung und Verpflegung zuzusprechen seien, zusammen, als für den Fall, daß die Kinder dem Vater überlassen werden sollten, möglicher Weise die Mutter zu einem Beitrage an den Unterhalt derselben verpflichtet werden kann und, worüber die Parteien sich zwar nicht ausgesprochen haben, insofern, als jene Verpflichtung reicht, das schwyzerische Recht die Deposition ihres Vermögens in der Schirmlade verfügt.

2. Nun ist über diese letztere Frage, ob jene Kinder erster Ehe dem Vater oder der Mutter zur Erziehung zu überlassen seien, zur Zeit noch nicht endgültig geurtheilt. Das konsistorialgerichtliche Urtheil vom Jahre 1870 ist in Folge des bundesgerichtlichen Erkenntnisses vom 10. Dezember 1875 dahin gefallen und kann jedenfalls nur noch so lange Anspruch auf Beachtung machen, als nicht von den bürgerlichen Gerichten über die Folgen der Scheidung der Ehe Kamenzind-Kamer entschieden ist, indem das Bundesgericht den Entscheid über jene Folgen aus-

drücklich den kantonalen Zivilgerichten zugewiesen hat. Unter diesen kantonalen Gerichten können aber sowohl nach dem damals in Kraft gewesenen Gesetz über die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862 (Art. 4), als nach dem neuen Bundesgesetz über Civilstand und Ehe (Art. 43 und 49) nur die Gerichte des Kantons Schwyz verstanden werden, wo der Ehemann Camenzind wohnt und dessen Gerichtsbarkeit derselbe unterworfen ist. Mag daher Rekurrent, resp. seine Ehefrau, oder K. A. Camenzind die Frage über die Erziehung und Unterhaltung der Kinder als Kläger zur gerichtlichen Entscheidung bringen, so ist die diesfällige Klage vor dem Bezirksgerichte Gerfau anzuheben und erscheint dieses Gericht als das ausschließlich in Sachen kompetente.

3. Hieraus folgt, daß die schwyzerischen Behörden auch befügt sind bis zur Austragung der erwähnten Streitfrage die zur Aufrechthaltung des thatsächlichen Zustandes erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und nun erscheint nach den vorliegenden Akten die Annahme nicht unbegründet, daß die von K. A. Camenzind auf das Vermögen der Ehefrau Spörri ausgewirkte Pfändung oder Arrestlegung lediglich den Charakter einer solchen vorsorglichen Maßnahme habe, zum Zwecke, die Ausnahmehinahme jenes Vermögens durch den Rekurrenten für so lange zu verhindern, bis über die Frage entschieden sei, ob die Kinder erster Ehe der Frau Spörri ihrem Vater zur Erziehung zu überlassen und der Erstern ein Beitrag an die Unterhaltung derselben aufzulegen sei. Von diesem Gesichtspunkt aus kann aber die Arrestlegung nicht als gegen den Art. 59 der Bundesverfassung verstößend angesehen werden und erscheint die Beschwerde unbegründet.

4. Auffallend ist zwar, daß das ganze Vermögen der Frau Spörri mit Arrest belegt worden ist, während nach dem konsistorialgerichtlichen Urtheile K. A. Camenzind nur auf die Zinse von der Hälfte Anspruch hat und jedenfalls nicht wohl denkbar ist, daß die schwyzerischen Gerichte demselben eine weiter gehende Berechtigung einräumen werden, so daß in der That nicht wohl eingesehen werden kann, warum das ganze Vermögen und nicht bloß die Hälfte in der betreffenden Schirmlade deponirt bleiben

soff. Da es sich aber, wie bereits bemerkt, nicht um einen eigentlichen Arrest, sondern lediglich um eine vorsorgliche Verfügung handelt, so ist das Bundesgericht nicht in der Lage, eine Modifikation eintreten zu lassen, sondern hat sich Refurrent mit seinem bezüglichen Begehren an die schwyzerischen Behörden zu wenden.

5. Wollte jedoch der Beschlagnahme vom Beklagten oder den schwyzerischen Behörden eine weiter gehende Bedeutung als diejenige einer bloßen vorsorglichen Verfügung im Sinne von Erw. 3 gegeben werden, so bleiben dem Refurrenten alle Rechte und insbesondere das Recht zu neuer Beschwerdeführung beim Bundesgerichte gewahrt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 17. Februar 1877 in Sachen Nyser.

A. Durch Verfügung vom 1. September 1876 bewilligte das Bezirksgerichtspräsidium Solothurn-Lebern, gemäß §. 294 der soloth. C. P. D., dem Jb. Sieber, Bierbrauer, Christ. Minder, Wirth, Joh. Kösch, Falkenwirth, J. Brudermann, Wirth, und Jb. Baumann, Bäcker, sämmtlich in Solothurn, für ihre Forderungen aus Kostgeld, Bier und Brod im Gesamtbetrage von 469 Fr. 25 Cts. und Kosten gegen „Fritz Nyser von Fraubrunnen, gewes. Bauunternehmer in Solothurn,“ Arrest auf dessen Guthaben bei Fröhlicher und Gluz, Baumeister in Solothurn, gestützt darauf, daß Nyser heimlich den Kanton Solothurn verlassen habe.

B. Ueber diese Arrestlegung beschwerte sich Nyser beim Bundesgerichte, indem er ein Zeugniß des Gemeindrathes Fraubrunnen d. d. 6. September v. J. beibrachte, daß er in genannter Gemeinde als Grundeigenthümer angefaßen und aufrechtstehend d. h. weder vergeldstagt sei, noch sich zahlungsunfähig erklärt habe, — und sich im Weiteren auf Art. 59 der Bundesverfassung berief, wonach gegen den aufrechtstehenden Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, außer dem Kanton, in welchem er wohne, kein Arrest gelegt werden dürfe. In Solothurn habe er

sich nur einige Zeit, 2—3 Wochen, zur Ausführung einer übernommenen Affordarbeit aufgehalten, jedoch weder die Absicht gehabt, dort ein rechtliches Domizil zu erwerben, noch wirklich Wohnsitz genommen, indem er weder Schriften eingelegt, noch sich dauernd aufgehalten habe. Sein ordentlicher Aufenthalt sei stetsfort in Fraubrunnen verblieben.

Endlich verlangt Rekurrent, daß die Arrestkläger, eventuell wenigstens im Prinzip, zum Schadenersatz verpflichtet werden.

C. Namens der Arrestimpetranten verlangte Fürsprecher Jerusalem in Solothurn Abweisung der Beschwerde. In thatsächlicher Hinsicht führte derselbe an: Kyser habe im Juli und August 1876 in Solothurn verschiedene größere Erdarbeiten übernommen und seine zahlreichen Arbeiter bei den Arrestklägern verkostgeldet. Auf den 31. August habe er den Kostgebern Zahlung versprochen, dann aber für gut gefunden, früh Morgens nach einigen in Solothurn verbrachten Nächten in aller Stille zu verreisen.

In rechtlicher Hinsicht wurde geltend gemacht:

1. Kyser hätte die Aufhebung des Arrestes vorerst bei den kantonalen Gerichten verlangen und erst, wenn er von diesen abgewiesen worden wäre, sich an das Bundesgericht wenden sollen.

2. Bezüglich des vorliegenden Vertrags- und Streitverhältnisses habe Kyser sein rechtliches Domizil im Kanton Solothurn gehabt, gemäß §. 25 des soloth. C. P. D.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst die Einrede der Rekursbeflagten betrifft, daß Rekurrent sich vorerst mit seiner Beschwerde an die kantonalen Gerichte hätte wenden sollen, so ist dieselbe unbegründet, indem, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, Beschwerden über Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung sofort und ohne daß die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten, an das Bundesgericht gebracht werden können.

2. In der Hauptsache steht unbestritten fest, daß Rekurrent in Fraubrunnen auf Grundeigenthum niedergelassen ist, also in dieser Gemeinde einen festen Wohnsitz hat. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung kann daher der in Solothurn, also außer dem Kanton, in welchem er wohnt, gegen ihn verhängte Arrest, nur insofern als gerechtfertigt angesehen und aufrecht erhalten werden,